



Bildung

Romed Budin

An die Leitungen
Neuen Mittelschulen/Hauptschulen

Telefon 0512/508-2586
Fax 0512/508-2555
bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Anspruch auf Dienstzulagen gemäß § 59b Abs. 1a Z 1 Gehaltsgesetz 1956 - GehG, bzw. § 44b Abs. 1a Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG

: IVa-2037/55
10.01.2014

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Im laufenden Schuljahr 2013/14 hat die Zahl jener Neuen Mittelschulen, an denen seitens des Landes-schulrates für Tirol das erforderliche (Bundes-)Lehrpersonal nicht im notwendigen Ausmaß zugewiesen werden konnte, und an denen deshalb Landeslehrpersonen die für dieses Personal vorgesehenen Stunden übernehmen mussten bzw. müssen, stark zugenommen. Damit einhergehend haben auch die Fälle, in denen Lehrpersonen gleichzeitig in der Funktion als Landeslehrer/in und als „Bundeslehrer/in“ tätig geworden sind, zugenommen. Vor dem Hintergrund dieser Zunahme wurde das Amt der Landesregierung in den vergangenen Monaten mehrfach mit der Frage konfrontiert, ob Unterrichtsstunden in Deutsch, Mathematik bzw. Lebender Fremdsprache, die an sich von Bundeslehrer/innen (und zwar ohne Anspruch auf Dienstzulagen) zu halten wären, bei der Beurteilung des Anspruches auf die (nur) Landeslehrpersonen gebührenden Dienstzulagen im Sinn des § 59b Abs. 1a Z 1 GehG bzw. des § 44b Abs. 1a Z 1 VBG zu berücksichtigen sind oder nicht.

Die angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen haben in der am 28.12.2012 kundgemachten Dienstrechts-Novelle 2012 folgenden Wortlaut erhalten:

§ 59b Abs. 1a Z 1 GehG

(1a) An Neuen Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

1. Lehrpersonen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache
 - a) 59,6 €, wenn sie einen dieser Gegenstände in einer Klasse im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der Stundentafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden unterrichten,
 - b) 74,2 €, wenn sie denselben Gegenstand in mehreren Klassen oder mehrere dieser Gegenstände in einer Klasse oder in mehreren Klassen jeweils im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der Stunden-

tafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden unterrichten,

...

§ 44b Abs. 1a VBG

(1a) An Neuen Mittelschulen gebührt Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppen I 2a des Entlohnungsschemas II L, die in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache Unterricht erteilen, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

1. 713,2 €, wenn sie einen dieser Gegenstände in einer Klasse im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der Stundentafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden unterrichten,
2. 891,2 €, wenn sie denselben Gegenstand in mehreren Klassen oder mehrere dieser Gegenstände in einer Klasse oder in mehreren Klassen jeweils im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der Stundentafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden unterrichten.

...

Der Gesetzeswortlaut behandelt den Fall, dass durch Landeslehrpersonen Unterrichtsstunden übernommen werden, die an sich als Bundeslehrpersonen vorbehaltene Stunden keine Zulagenansprüche auslösen, nicht konkret. Im Hinblick darauf, dass es sich bei den übernommenen Stunden um „in der Stundentafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehene“ Wochenstunden“ handelt und der Gesetzgeber eine Zulagenunwirksamkeit dieser Stunden nicht ausdrücklich angeordnet hat, hat das Amt der Landesregierung entschieden, diese Stunden unvorgreiflich einer allfälligen gesetzlichen Klarstellung im Schuljahr 2013/14 bei der Bemessung der Dienstzulagen zu berücksichtigen.

Die für das laufende Schuljahr geltenden Lehrfächerverteilungen wurden entsprechend überprüft und die angewiesenen Dienstzulagen den obigen Ausführungen entsprechend angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Romed Budin